

rum) als Bischof eingesetzt werden könnte. Der Herrscher gewährt daraufhin die freie Bischofswahl (*ius eligendi sibi episcopum... concedimus*), wobei er – und hier beginnt die grundsätzliche Verschiedenheit zu vergleichbaren echten Bischofswahlprivilegien³⁶ – vier ergänzende Bestimmungen anfügt: der hohe Klerus und adelige Laien sollen in erster Linie einen Kanoniker von freier und edler Abkunft (*ingenuus et nobilis*) wählen, der in den kirchlichen Schriften und im Kirchenrecht bewandert (*divinae auctoritatis eloquiis et sinodaliū decretorum constitutis instructus*) sowie von guten Sitten (*bonis moribus adornatus*) ist, und diesen dem Herrscher zur Einsetzung vorführen. – Sollte sich ein solcher Mann unter den Kanonikern nicht finden, so kann dem Herrscher ein würdiger, fleißiger (*dignus et industrius*) Mönch der Diözese präsentiert werden, den jener nach Empfehlung des Erzbischofs als Bischof einsetzt. – Falls die Wahlgremien von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen wollen, wird als dritte Variante vorgeschlagen, einen einfachen Kleriker der Diözese, der von Stand ist und über Gelehrsamkeit verfügt (*natalibus et doctrina pollens*), zu wählen und dem Herrscher vorzustellen. – Würde jedoch – das ist die 4. Bestimmung – ein Knecht, ein öffentlich verschuldeter oder sonst lasterhafter Mann gewählt, bzw. wäre die Wahl unrechtmäßig, ohne Mitwirkung des Volkes zustandegekommen oder würde die Präsentation ohne geeignete Zeugen vorgenommen, dann allerdings behielte sich der Herrscher vor, aus eigener königlicher Machtbefugnis (*liceat nobis potestate regia uti*) einen würdigen Priester ins Bischofsamt zu berufen, der sowohl die Kirche kanonisch zu regieren (*qui... ecclesiam canonice sciat regere*), als auch den Königsdienst zu leisten (*ad nostrum obsequium... sufficiat occurrere*) vermöchte³⁷.

Das zweite Formular stellt ein Muster für die Beschenkung einer Bischofskirche mit Königsgut unter gleichzeitiger Gewährung der Immunität dar. Zum eigentlichen Rechtsinhalt ist nichts zu bemerken, doch fällt die in der Narratio wiedergegebene Begründung des Bischofs auf, die Einkünfte seines Bistums seien derart gering (*reculas valde tenuissimas esse* –

³⁶) MGH DD K III. 119 für Chalon-sur-Saône (885 Juni 12), 131 für Paderborn (885 Sept. 8); an beiden war Salomo beteiligt. Zur Sache vgl. Paul Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts 2 (1878) S. 522 ff.; Friedrich Kempf, in: Handbuch der Kirchengeschichte, hg. von H. Jedin 3/1 (1966) S. 313.

³⁷) Weitere Bemerkungen zu Form. 1: Zur Intitulatio vgl. bei Anm. 26; nicht vorhanden ist die Devotionsformel, vgl. Kehr (wie Anm. 2) S. 16. – Vorlagen für die Arenga: MGH DD LD 13 (833), 70 (854), 144 (873); D K III. 98 (885), außerdem in bezug auf den Inhalt Wartmann (wie Anm. 14) 233 (818), 263 (821), MGH D LD 13 (833), D K III. 11 (878).